

SATZUNG

der Gemeinde Bergrheinfeld

über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

vom 21.11.2000

Die Gemeinde Bergrheinfeld erlässt auf Grund Art. 11 Abs. 2 Bayer. Verfassung; Art. 7 Abs. 2, Art. 16 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

§ 1

Die Gemeinde Bergrheinfeld kennt folgende Formen der Ehrung verdienter Persönlichkeiten:

1. Verleihung der Ehrenbürgerwürde (§ 2)
2. Verleihung der Bürgermedaille in den Stufen Gold und Silber (§ 3)
3. Verleihung der Verdienstmedaille in den Stufen Gold, Silber und Bronze (§ 4)
4. Verleihung der Ehrennadel in den Stufen Gold, Silber und Bronze (§ 5)

I. Ernennung zum Ehrenbürger

§ 2

- (1) Persönlichkeiten, die sich in außergewöhnlichem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde in würdiger und feierlicher Form ausgehändigt. Die Familie des zu Ehrenden wird dazu geladen.
- (3) Über die Verleihung der Ehrenbürgerwürde entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.

II. Verleihung von Ehrenzeichen

§ 3 Bürgermedaille

- (1) Um verdienten Persönlichkeiten (siehe Abs. 3) eine besondere Anerkennung zukommen zu lassen, hat der Gemeinderat am 5. April 1977 die Bürgermedaille in Gold und Silber gestiftet. Die Medaille wird zusammen mit einer Urkunde verliehen, aus der Anlass und Zeitpunkt der Verleihung hervorgehen.
- (2) Die Medaille hat einen Durchmesser von 50 mm. Die Vorderseite zeigt das Gemeindewappen, die Rückseite das Rathaus mit der Inschrift "Für Leistungen und Verdienste".
- (3) Die Bürgermedaille wird verliehen in
 - a) **Gold**
für hervorragende Leistungen und Verdienste für Gemeinde und Bürgerschaft von Bergheinfeld
 - b) **Silber**
für treues und verdienstvolles Wirken zum Wohle von Gemeinde und Bürgerschaft von Bergheinfeld.
- (4) Die Anzahl der lebenden Ausgezeichneten soll die Zahl der gewählten Mitglieder des Gemeinderats nicht übersteigen.
- (5) Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Die Ehrung erfolgt in einem feierlichen Akt. Die Ehegatten bzw. Lebensgefährten der/des zu Ehrenden werden dazu geladen.

§ 4 Verdienstmedaille

- (1) Für besondere Verdienste im öffentlichen Leben verleiht die Gemeinde die Verdienstmedaille in **Gold, Silber** und **Bronze**. Sie wird zusammen mit einer Urkunde verliehen.
- (2) Die Verdienstmedaille zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit erhabener Schrift "Gemeinde Bergheinfeld", auf der Rückseite in erhabener Schrift "Für Verdienste um Ansehen und Ehre der Gemeinde Bergheinfeld".

(3) Die Verdienstmedaille wird verliehen

a) an ausscheidende **Gemeinderätinnen/Gemeinderäte** nach langjähriger Tätigkeit im Gemeinderat:

in **Gold:** für 24 Jahre im Gemeinderat
 in **Silber:** für 18 Jahre im Gemeinderat
 in **Bronze:** für 12 Jahre im Gemeinderat

b) an ausscheidende **Vereinsvorsitzende** nach langjähriger Tätigkeit als Vorsitzende/r in einem örtlichen Verein:

in **Gold:** für mind. 20-jährige Tätigkeit
 in **Silber:** für mind. 15-jährige Tätigkeit
 in **Bronze:** für mind. 10-jährige Tätigkeit

c) Die Verdienstmedaille wird daneben auch für **sonstige außergewöhnliche Verdienste** verliehen. Hierüber entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

(4) Die Ehrung findet im Rahmen der Jahresabschlusssitzung des Gemeinderats statt. Die Ehegatten bzw. Lebensgefährten der zu Ehrenden werden zu dieser Feier geladen.

§ 5

Ehrennadel für besondere Leistungen

(1) Für besondere Leistungen, die im Rahmen von Wettbewerben errungen werden, verleiht die Gemeinde Bergrheinfeld die Ehrennadel in **Gold, Silber** und **Bronze**. Sie wird zusammen mit einer Urkunde verliehen.

(2) Die Ehrennadel wird für Meisterschaftssiege im Sport, die für einen örtlichen Verein errungen wurden, in folgender Weise verliehen:

a) auf deutscher Ebene

in **Gold:** an die /den Erstplatzierte/n
 in **Silber:** an die /den Zweitplatzierte/n
 in **Bronze:** an die/den Drittplatzierte/n

b) auf bayerischer Ebene

in **Silber:** an die /den Erstplatzierte/n
 in **Bronze:** an die/den Zweitplatzierte/n

Drittplatzierte erhalten die Urkunde.

c) Die auf internationaler Ebene errungenen Erfolge werden gesondert behandelt.

d) Die auf unterfränkischer Ebene erzielten sportlichen Leistungen werden nicht geehrt.

- (3) Für die Bereiche Berufswettkampf, Bildung, Kultur, Forschung und dgl. wird entsprechend der errungenen Platzierung auf unterfränkischer, bayerischer, deutscher und höherer Ebene die **Ehrennadel** in **Gold** (Erstplatzierung), **Silber** (Zweitplatzierung) und **Bronze** (Drittplatzierung) verliehen. Über eine andere Wertung des errungenen Sieges entscheidet der Gemeinderat.
- (4) Bei Mannschaftssiegen wird jede/r Mannschaftsteilnehmer/in mit einer Ehrennadel mit Urkunde bzw. mit einer Urkunde geehrt.
- (5) Die Ehrung findet im Rahmen eines Stehempfangs statt, zu dem Getränke und ein kleiner Imbiss gereicht werden. Geladen werden neben den zu ehrenden Meistertitelträgern auch deren Trainer, Abteilungsleiter und der 1. Vorsitzende des betreffenden Vereins.

III. Vorschlagsrecht

§ 6

- (1) Das Vorschlagsrecht für die Verleihung der Ehrenbürgerwürde und die Verleihung der Bürgermedaille obliegt dem 1. Bürgermeister und den Mitgliedern des Gemeinderats. Eine Beschlussfassung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. Im Beschluss sind die wesentlichsten Kriterien der Verdienste der auszuzeichnenden Person festzuhalten.
- (2) Das Vorschlagsrecht für die Verleihung der Verdienstmedaille und der Ehrennadel kann auch von Bürgern wahrgenommen werden.

Die Vereine, die regelmäßig zu den Vereinsvorstandesitzungen geladen werden sowie die Flurbereinigungs- und Jagdgenossenschaft, werden um Meldung von zu ehrenden Personen gebeten und von der Gemeinde angeschrieben.

Für Personen, die unter die klaren Vorgaben dieser Satzung fallen, bspw. § 4 (3) a) oder b), ist ein Beschluss des Gemeinderates nicht erforderlich.

IV. Allgemeines

§ 7

- (1) Mit der Aushändigung des Ehrenzeichens wird der Ausgezeichnete Eigentümer des Ehrenzeichens und der Urkunde.

- (2) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Musste der Beschluss über die Verleihung mit 2/3 Mehrheit im Gemeinderat gefasst werden, so ist auch der Entzug des Ehrenzeichens mit einer 2/3 Mehrheit zu beschließen.
- (3) Wird eine Person geehrt, die in dem zu bewertendem Zeitraum mehrere Anlässe für eine berechnigte Ehrung bietet, so wird nur die werthöchste Ehrung verliehen, alle anderen Verdienste und errungenen Siege werden lobend erwähnt, wobei o.g. Grundsätze zu beachten sind.
- (4) Das gleiche Ehrenzeichen kann eine Person nur einmal erhalten.

Wurde eine Person bereits mit einer Medaille oder Nadel geehrt, so kann sie bei einer weiteren Ehrung kein Ehrenzeichen mehr erhalten, das im Range unter dem Wert des bereits verliehenen liegt, bzw. gleichwertig ist. Die betroffene Person erhält dann eine Urkunde.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung wird im Amtsblatt der Gemeinde Bergrheinfeld bekanntgemacht, sie tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die "Richtlinien der Gemeinde Bergrheinfeld zur Schaffung und Verleihung einer Medaille für besondere Leistungen im öffentlichen Leben" vom August 1992, geändert mit Beschluss vom 05.05.1998, ihre Gültigkeit.

Bergrheinfeld, 24.11.2000

Neubert
1. Bürgermeister